

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Veterinärwesen
3003 Bern

11. September 2007

Änderung der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bezüglich Küchen- und Speisereste; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juli 2007 unterbreiten Sie uns die Änderung der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) bezüglich Küchen- und Speisereste zur Anhörung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung beziehen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision überführt die Anforderungen an die Verfütterung von Küchen- und Speiseresten von der Tierseuchenverordnung (TSV) in die VTNP. Damit wird die Entsorgung von sämtlichen tierischen Nebenprodukten (TNP) unabhängig der Entsorgungswege einheitlich in der VTNP geregelt.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass damit die gesetzliche Grundlage für die Verfütterung von Küchen- und Speiseresten in der Schweiz im Gegensatz zur EU weiterhin grundsätzlich besteht und dass an der Möglichkeit, tierische Nebenprodukte an die Schweine zu verfüttern, weiterhin festgehalten wird. Wir erachten es zudem als zweckmässig, dass für andere Entsorgungswege als die Verfütterung, z.B. eine Entsorgung über Biogasanlagen, ein Minimum an tierseuchenrechtlichen Anforderungen definiert wird.

Die hiermit verordneten baulichen und betrieblichen Massnahmen sind allerdings zum Teil zu wenig konkret, so dass der Vollzug uneinheitlich ausfallen wird. Ebenfalls können die allgemein gültigen, generellen Anforderungen unterschiedlich in Bezug auf Futterküchen angewendet werden, so dass auch hier ein uneinheitlicher Vollzug resultieren wird.

Deshalb beantragen wir, die baulichen und betrieblichen Massnahmen für Anlagen, in denen Küchen- und Speisereste verarbeitet werden, auf Verordnungsebene zu präzisieren und in den entsprechenden Anhängen unmissverständlich aufzuführen.

Gemäss Vorlage soll der Vollzug verschärft werden, indem die Betriebe nebst Kontrollen durch den Veterinärdienst ebenfalls nach der Futtermittel-Verordnung und durch die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette überprüft werden müssen. Wir ersuchen Sie dringend, Vorgaben für die Kontrollen auf das nötige Mass zu beschränken.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln und Anhängen

Art. 9 Abs. 2 Bst. f:

Gemäss den Erläuterungen braucht es keine Bewilligung für das Verfüttern von eigenen Abfällen an die eigenen Schweine am selben Ort. Dies ist sicher sinnvoll im privaten Umfeld. Allerdings ist der Artikel so formuliert, dass man meinen könnte, dass ein Restaurant mit seinen Abfällen Schweine auf demselben Betrieb füttern kann. Das ist wohl kaum die Meinung. Dieser Artikel ist präziser zu formulieren, so dass das genannte Vorgehen ohne Bewilligung nicht möglich ist.

Anhang 2 Ziff. 24

Für den einheitlichen Vollzug sind die Formulierungen „mit baulichen und betrieblichen Massnahmen eine Kontamination des Nutztierbereichs zu verhindern (241)“ sowie „Nutztiere dürfen weder direkt noch indirekt mit Fahrzeugen und Behältern (...) in Kontakt kommen (242)“ zu präzisieren. Insbesondere muss eindeutig definiert werden,

- wie eine Anlage von der Nutztierhaltung räumlich getrennt sein muss,
- wie die Zufahrt zu einer Anlage von der Zufahrt zur Nutztierhaltung getrennt sein muss und
- ob und welche Ausnahmen von den allgemeinen Anforderungen in den Anhängen 2 und 3 bei der Beurteilung von Futterküchen gemacht werden können.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Bemerkungen bei der Ausarbeitung der Vorlage.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber